

Erläuterungen zum Verfahren

Antrag auf Freigabe von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021 in Verbindung mit der 5. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.08.2021 **ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Teilen der Sperrzone II einschließlich Kerngebiet 3 (siehe Karte 5. Änderung) vorläufig untersagt.**

Eine Bewirtschaftung kann erst nach **Freigabe** der Flächen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgen.

Ohne vorherige Freigabe können folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Pflege- und Schnittmaßnahmen in Obstkulturen.
- Ernte in Obstkulturen
- Gemüseernte in **eingezäunten** und dadurch von Wildschweinen freien Flächen.

Für alle anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten ist eine Freigabe zu beantragen.

Die dazu erforderlichen Formulare finden Sie unter:

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/allgemeine-informationen-fuer-landwirte.html>

Unter folgenden Voraussetzungen kann eine Freigabe erfolgen:

- Wildschweine dürfen nicht aufgeschreckt werden oder Kadaver in das Erntegut gelangen.
- Die zu bearbeitende Fläche ist zuvor **intensiv auf kranke oder tote (auch stark verweste) Wildschweine** abzusuchen.
- Bei der Ernte von hohen Kulturen wie Mais und Sonnenblumen ist zur Verhinderung der Erfassung von Kadavern ein **Hochschnitt von mind. 40 cm** anzuwenden. Diese Ernte hat als **Erntejagd** zu erfolgen. Diese muss mindestens **5 Tage** zuvor im Amt für Landwirtschaft angezeigt werden. Das entsprechende Formular dazu finden Sie ebenfalls unter dem o.g. Link.
Sollten nicht ausreichend Jäger zur Verfügung stehen, werden aus einem hier gebildeten Pool Jäger bereitgestellt.

Die Anträge auf Freigabe von Flächen reichen sie bitte zusammen mit dem Nachweis über die Fallwildsuche sowie der Anzeige der Erntejagd (hohe Kulturen) im **Amt für Landwirtschaft** ein.